

GEBÜHRENSATZUNG
ZUR
SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER
GEMEINDE MÜSSEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 10. November 2003, in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 10. November 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Müssen erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

1. Eigengräber

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für eine Eigengrabstätte mit einem Grab,
mit einer Ruhefrist von 25 Jahren | 155,00 € |
| b) | für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 2 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 306,00 € |
| c) | für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 3 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 435,00 € |
| d) | für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 562,00 € |
| e) | für eine Eigengrabstätte, mit mehr als 4 Gräbern,
mit Ruhefrist von 25 Jahren, außerdem Betrag unter d)
für jedes zusätzliche Grab | 128,00 € |

2. Urnengräber

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 1 Urnenplatz in einer Größe von 1 m ² | 76,00 € |
| b) | für 2 Urnenplätze in einer Größe von 2 m ² | 155,00 € |
| c) | für 1 halbanonymes Grab = Größe 1 m ² =
76,00 € + 384,00 € = | 460,00 € |
| d) | für 2 halbanonyme Gräber = Größe 2 m ² =
155,00 € + 765,00 € = | 920,00 € |

3. Anonyme Erdbestattung

- a) Grabgröße 2,10 x 1,20 m mit Ruhefrist von 25 Jahren 1.790,00 €

Die in der vorstehenden Höhe festgesetzten Gebühren gelten nur für die Einwohner mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Müssen. Für alle Personen, die auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Müssen bestattet werden sollen, die aber ihren Hauptwohnsitz beim Eintritt des Todes nicht in der Gemeinde Müssen hatten, erhöhen sich die Gebühren um 10 % der vorstehend genannten Beträge.

Von der Erhöhung der Gebühren sind ausgenommen Personen, die ein Recht an einem Eigengrab haben und Personen, die aus Krankheits- oder Pflegegründen die Gemeinde Müssen verlassen mussten.

Sollte eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gemeinde Müssen zwingen, eine Erhöhung aller in § 2 festgesetzten Gebühren vorzunehmen, so wird dieses durch Erlass eines entsprechenden Nachtrages zur Gebührensatzung erfolgen.

§ 3

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird die Gebühr nach Aufwand der beauftragten Firma erhoben.

§ 4

Gebühren zur Grabpflege

Die jährliche Gebühr beträgt:

Gebühren für Dauerpflege:
für 25 Jahre

a) für ein Einzelgrab	155,00 €	3.580,00 €
b) für ein Doppelgrab	280,00 €	6.900,00 €
c) für Grabstellen mit mehr als 2 Gräbern	280,00 €	6.900,00 €
für jedes weitere Grab	128,00 €	3.068,00 €
d) für Urnengräber	76,00 €	1.900,00 €.

§ 5
Gebühren für die Benutzer der
Leichenräume in der Friedhofskapelle

- a) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenräume betragen für Einwohner mit Hauptwohnsitz pro Tag 2,50 €.
- b) Für die Verstorbenen, die beim Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr pro Tag 3,80 €.

§ 6
Gebühren für die Benutzung der
Leichenhalle zur Aussegnung

Für die Inanspruchnahme der Leichenhalle zur Aussegnung bei Verstorbenen mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Müssen beträgt die Gebühr 60,00 € und 100,00 € für alle weiteren Benutzungen zur Aussegnung.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindevertretung Müssen die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung
und Erlass der Gebühren

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können Gebühren von der Gemeindevertretung ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

- § 9**
- 1. Die gemäß § 2, Ziffer 1 – 3 festgesetzten Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach dem Tage der Vergabe des Nutzungsrechts (Überlassung einer Grabstelle an den Antragsteller) fällig. Von diesem Zeitpunkt ab rechnet auch die 15jährige Ruhezeit oder 25jährige Ruhezeit oder 25jährige Ruhezeit der Grabstätte. Die Ruhezeit verlängert sich, falls am Tage der Überlassung dieser Grabstätte noch keine Bestattung darauf erfolgte, um die Zeit, die zwischen der Vergabe des Nutzungsrechtes bis zur ersten Bestattung einer Leiche auf dieser Grabstätte liegt. Für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhezeit wird 1/15 bzw. 1/25 der Gebühren nach § 2 erhoben.
 - 2. Alle anderen Gebühren sind ebenfalls zwei Wochen nach Ausführung der Handlung fällig.

3. Die Gebühren sind an die Amtskasse in Büchen zu zahlen.
4. Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller oder Auftraggeber.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der
Gemeinde Müssen vom 16. Mai 1973 außer Kraft.

Müssen, den 18. November 2003

(Siegel)

Gemeinde Müssen

gez. Riewesell
Bürgermeister